



Richtlinien

der Stadt Alzey über die Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe vom 20.08.1976, geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.09.1980, 25.06.1990, 31.01.1994 und 19.11.2001.

Die Stadt Alzey fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien Veranstaltungen der Altenhilfe im Sinne des § 75 Abs. 2 Nr. 4 Bundessozialhilfegesetz.

I.

Zuschussfähige Maßnahmen

Gefördert werden **Altennachmittage und Altenfahrten** für Bürger, die das **70. Lebensjahr vollendet** haben. Wenn offenkundig ist, dass – bedingt durch das Alter – Schwierigkeiten körperlicher oder seelischer Natur auftreten, kann von diesem Alterserfordernis abgesehen werden. Die Gestaltung der Maßnahme muss auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises abgestimmt sein.

II.

Träger der Maßnahmen

Träger der Maßnahmen sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Ortsverwaltungen und solche Vereinigungen, die nach ihrer Satzung soziale Aufgaben wahrnehmen.

III.

Verteilung der Förderungsmittel

1. Gegen Vorlage bezahlter und quittierter Rechnungen werden Zuschüsse in Höhe von **15 %** der im **Einzelfall angefallenen Gesamtkosten** gewährt.

Für den Verzehr bei **Altenfahrten** gelten jedoch folgende Höchstbeträge:

Nachmittagskaffee	2,10 Euro
Abendessen	4,10 Euro

jedoch nicht mehr als **15 %** der tatsächlichen Kosten.

Anstelle des Nachmittagskaffees und des Abendessens sind die Kosten für ein Mittagessen bis maximal **6,20 Euro** zuschussfähig.

Bei **Altennachmittagen** werden die **Kosten für Flaschenwein** bis zu einem Höchstbetrag von ***1,80 Euro je Liter** anerkannt.

In Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet das Sozialamt der Stadtverwaltung.

2. Die Fahrtkosten werden nur bis zur Höhe von **205,00 Euro** je Bus und nur für höchstens sechs Fahrten je Veranstaltungsträger im Jahr als zuschussfähig anerkannt.

3. Kosten für die Anmietung von Veranstaltungsräumen sowie Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Ausschmückung dieser Räume sind nicht zuschussfähig. Nicht zuschussfähig sind ausserdem die Kosten für die Versendung von Einladungen, Eintrittsgelder für Vergnügungsparks, Besichtigungen, Kosten für Schifffahrten, Unterhaltungsmusik, Nikolaus-, Weihnachts- und Ostergeschenke, Süßwaren u. ä.

IV. Vorbehalt

1. Anträge sind bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.
2. Unbeschadet vorstehender Richtlinien werden Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Alzey, 29.11.2001
STADTVERWALTUNG ALZEY


Knut Benkert
Bürgermeister